

## **Zweckvereinbarung über den Betrieb der Regionsleitstelle Hannover für Brandschutz, Hilfeleistung und Rettungsdienst**

gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. S.493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. S.279)

zwischen

der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover,  
vertreten durch den Regionspräsidenten

und

der Landeshauptstadt Hannover, Trammplatz 2, 30159 Hannover,  
vertreten durch den Oberbürgermeister.

### **Präambel**

---

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG) und dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) ist es jeweils Aufgabe der Gebietskörperschaften Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover, eine Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle und eine Rettungsleitstelle für ihren Zuständigkeitsbereich einzurichten und zu betreiben.

Die Vertragsparteien arbeiten bereits auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 28.07.2005 zusammen. Die bestehende Kooperation wird nach Maßgabe dieser mandatierenden Zweckvereinbarung fortgesetzt und modifiziert.

Entsprechend dem Regionsgedanken wird zur gemeinsamen Lösung struktureller Probleme, zur Schaffung effizienter Strukturen für die Aufgabenerfüllung und zur Verbesserung der Leistungen gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern in der Region Hannover bei gleichzeitig wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung unter Beachtung der übrigen gesetzlichen Zuständigkeiten nach dem NRettDG, dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) sowie dem NBrandSchG die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. NKomZG zum Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle - der Regionsleitstelle - geschlossen. Sie hat zum Inhalt, dass die Landeshauptstadt Hannover die der Region Hannover obliegenden Aufgaben des Betriebs einer Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst nach § 6 NRettDG und § 3 Abs. 1 Nr. 5 NBrandSchG im Namen und auf Weisung der Region Hannover durchführt. Rechte und Pflichten hinsichtlich der betroffenen Aufgabe verbleiben bei der Region Hannover.

### **§ 1 Betrieb der Regionsleitstelle Hannover**

---

1. Die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover betreiben seit 2006 gemeinsam die Regionsleitstelle Hannover für Brandschutz, Hilfeleistung und Rettungsdienst im Gebäude der Landeshauptstadt Hannover, Feuerwehrstraße 1. In

der Regionsleitstelle werden die Aufgaben des Betriebs einer Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst sowie besondere Schadenslagen und Serviceleistungen für beide Gebietskörperschaften wahrgenommen. Darüber hinaus dient im Katastrophenfall die Regionsleitstelle für den Bereich der Region Hannover als Erster Meldekopf bis zur Einsatzbereitschaft der Fernmeldezentrale des Hauptverwaltungsbeamten der Region Hannover. Gleiches gilt für den Bereich der Landeshauptstadt Hannover bis zur Einsatzbereitschaft des Katastrophenschutzstabes bzw. bei Großschadenlagen für den Stab Außergewöhnliche Ereignisse.

2. Die Landeshauptstadt Hannover betreibt und administriert derzeit wie auch künftig alle erforderlichen zentralen technischen Einrichtungen für die Regionsleitstelle und leistet die Datenversorgung des Einsatzleitrechners nach Maßgabe der Vorgaben der Region Hannover. Näheres hierzu regelt § 4 (Weisungs- und Kontrollrechte der Region Hannover).
3. Die Vertragspartner betreiben jeweils für sich und in Wahrnehmung eigener Zuständigkeit außerhalb der Regionsleitstelle die zur überörtlichen Alarmierung und Kommunikation erforderlichen eigenen Anlagen. Dieses sind auf dem Gebiet der Landeshauptstadt und der Region Hannover insbesondere Relaisfunkstellen und Alarmumsetzer.

## **§ 2 Aufgabenwahrnehmung in der Regionsleitstelle**

---

1. In der Regionsleitstelle werden für beide Gebietskörperschaften eingehende Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegengenommen sowie die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel alarmiert und Einsatzleitungen unterstützt. Außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Vertragsparteien wird hier für dringliche Fälle die Funktion des Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Sicherheitsbehörden wahrgenommen. Die Regionsleitstelle kann auch mit Serviceleistungen und Sonderaufgaben betraut werden. Art und Umfang der wahrgenommenen Aufgaben sind auf Basis einer Beschlussfassung im Leitstellenausschuss in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln. Grundlagen der Aufgabenwahrnehmung sind die jeweiligen Alarm- und Ausrückordnungen (AAO) der regionsangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Region Hannover mit den zugehörigen Ergänzungen.

Das Land Niedersachsen hat die Aufgabe der zentralen Koordinierungsstelle (KoSt) gemäß § 6a NRettDG für die Luftrettung auf beide Gebietskörperschaften übertragen. Einzelheiten regelt der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Beauftragung gemäß § 6a Abs. 1 Satz 1 und 2 des NRettDG v. 02.10.2007 für die Koordinierung von Intensivtransporteinsätzen mit Rettungsluftfahrzeugen zwischen dem Land Niedersachsen, der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover. Die Koordinierung von bodengebundenen Intensivverlegungen wird auf Grundlage von Einzelaufträgen sämtlicher Rettungsdienstträger in Niedersachsen vorgenommen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landes Niedersachsen führt die Landeshauptstadt Hannover auch diese durch das Land übertragenen Aufgaben im Rahmen des Betriebes der Regionsleitstelle für die RH durch.

### **§ 3 Personal**

---

1. Für den Betrieb der Regionsleitstelle und zur Erfüllung der unter den §§ 1 und 2 der Zweckvereinbarung genannten Aufgaben ist ausschließlich qualifiziertes, ausgebildetes und eingewiesenes Personal einzusetzen. Die jeweils für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Fortbildung ist sicherzustellen.
2. Künftig soll mit dem Ziel einer einheitlichen Dienstherrn- / Arbeitgeberfunktion ausschließlich Personal der Landeshauptstadt Hannover zum Einsatz kommen. Die Landeshauptstadt Hannover wird das bisher von der Region Hannover für diese Aufgabe zur Verfügung gestellte Personal übernehmen. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Region Hannover haben die erforderliche Qualifikation entsprechend ihres bisherigen Einsatzes nachgewiesen. Soweit die bei der Region in der Zeit vom 01.08.2005 bis zum Vertragsabschluss eingestellten und beschäftigten MitarbeiterInnen nicht über die gemäß Abs. 3 erforderliche Qualifikation verfügen, werden sie durch die Landeshauptstadt Hannover nachqualifiziert. Das bis zum 01.08.2005 eingestellte Personal wird nachqualifiziert, soweit von den Betroffenen eine Nachqualifizierung gewünscht wird. Die zur Kompensation des durch die Nachqualifizierung entstehenden Arbeitsausfalls eingerichteten Ausbildungsstellen werden nach Abschluss der Nachqualifikationsphase abgeschafft.

### **§ 4 Weisungs- und Kontrollrechte der Region Hannover**

---

Die Region Hannover erteilt für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben Weisungen zur Erledigung der ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben insbesondere nach dem NRettdG, NBrandschG und NKatSchG unter Berücksichtigung der Vorgaben des NDSG an die Landeshauptstadt Hannover. Die Beauftragung der Landeshauptstadt Hannover mit der Durchführung der Aufgaben nach dem NRettdG, NBrandschG und NKatSchG unter Berücksichtigung der Vorgaben des NDSG lässt das Recht und die Pflicht der Region Hannover in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unberührt (§ 2 Abs. 4 S. 2 NKomZG). Gemäß § 2 Abs. 4 S. 3 NKomZG ist die Region Hannover zur Erteilung von fachlichen Weisungen berechtigt. Die Konkretisierung erfolgt in einer gesonderten Verfahrensweisung.

### **§ 5 Leitstellenleitung**

---

1. Der Leiterin / dem Leiter der Regionsleitstelle obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und Entscheidungen, die die Einsatzfähigkeit der Regionsleitstelle betreffen. Die Leitstellenleitung berichtet dem AK Leitstelle regelmäßig über ihre Arbeit und besondere Vorkommnisse (z. B. Beschwerden).

2. Die Leitstellenleitung informiert die Region Hannover unmittelbar über besondere Vorkommnisse im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover.

## **§ 6 Arbeitskreis Leitstelle**

---

Zu den Aufgaben des Arbeitskreises Leitstelle gehören:

- 1.) die Vorbereitung der Leitstellenausschusssitzungen
- 2.) Beschlussfassungen
  - a) im Rahmen der Aufsicht über den Leitstellenbetrieb
  - b) im Rahmen von Weisungen an die Leitstellenleitung
  - c) Arbeitsgruppen einzurichten und hierzu jeweils Vertreter/Vertreterinnen der Mitglieder oder Gäste einzuladen.
- 3.) Sonstige Aufgaben:
  - a) die Erörterung und Koordination der jeweiligen Interessen der Mitglieder
  - b) die Definition von Handlungsfeldern und Arbeitsweisen
  - c) Erörterung und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte/Projekte der Regionsleitstelle der zukünftigen Abrechnungsperiode
  - d) Information der Mitglieder über lfd. Projektfortschritte und Aufgabenveränderungen der Regionsleitstelle.
  - e) die Beratung der Leitstellenleitung und die Fortentwicklung der Arbeit der Regionsleitstelle
  - f) die Herausgabe des „Leitstellenbriefes“
  - g) die Kommunikation der Arbeitsergebnisse nach innen und außen
  - h) Moderation und fachliche Koordination der Abstimmungsprozesse in Konfliktfällen zwischen den Trägern

Dem gemeinsamen Arbeitskreis Leitstelle gehören an:

- 1) Von der Region Hannover:
  - a) Fachbereichsleitung Öffentliche Sicherheit

- b) die für Rettungsdienst/ Katastrophenschutz, Leitstelle und Brandschutz verantwortliche Führungskraft
  - c) Regionsbrandmeister/in
  - d) Stellvertretende/r Regionsbrandmeister/in
  - e) Vertreter/in der Kommunen als Stadt- bzw. Gemeindebrandmeister einer regionsangehörigen Kommune
  - f) Ärztlicher Leiter / Ärztliche Leiterin Rettungsdienst Region Hannover
- 2) Von der Landeshauptstadt Hannover:
- a) Fachbereichsleitung Feuerwehr
  - b) stellv. Fachbereichsleitung Feuerwehr
  - c) Bereichsleitung Technische Einsatzführung und Kommunikation
  - d) Leiter/in Regionsleitstelle Hannover oder Vertreter im Amt
  - e) Ärztlicher Leiter / Ärztliche Leiterin Rettungsdienst Landeshauptstadt Hannover

Näheres zum Verfahren im Arbeitskreis Leitstelle regelt eine Geschäftsordnung, die vom Leitstellenausschuss beschlossen wird.

## **§ 7 Leitstellenausschuss**

---

1. Zu den Aufgaben des Leitstellenausschusses gehören
  - a) Planung und Beschluss der Plan- und Ist-Kosten der Regionsleitstelle sowie ggf. notwendiger Plankostenanpassungen
  - b) Investitionsplanung
  - c) Kostenverteilung, inkl. Festlegung und Änderung des Kostenverteilungsschlüssels und der Abrechnung
  - d) Entscheidung über den für den Betrieb der Leitstelle erforderlichen Personalbedarf sowie die Notwendigkeit der Neuberechnung des Personalbedarfs
  - e) Erteilung von Weisungen an und Aufsicht über die Leitstellenleitung
  - f) Treffen wichtiger, strategischer Entscheidungen (z. B. Einführung Digitalfunk, infrastrukturelle Entscheidungen, Kooperationen, ManV-Konzept und sonstige Konzepte für eine effiziente, gebietsübergreifende Kooperation) soweit sie den Betrieb der Regionsleitstelle betreffen

- g) Beschlussfassungen über den Wegfall/Zugang von Aufgaben/Leistungen der Leitstelle
  - h) Moderation und fachliche Koordination der Abstimmungsprozesse in Konfliktfällen zwischen den Trägern soweit diese nicht im Arbeitskreis Leitstelle gelöst werden können
  - i) Erweiterung der Beschlusszuständigkeiten des AK Leitstelle.
2. Dem gemeinsamen Leitstellenausschuss gehören an:
- a) Die zuständigen Fachdezernentinnen oder Fachdezernenten der Vertragsparteien
  - b) Die zuständigen Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter
  - c) Die Regionsbrandmeisterin oder der Regionsbrandmeister und die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover
  - d) Je eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter der Vertragsparteien, die von der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten bestimmt wird
3. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Kosten und Kostenersatz**

---

1. Die Kosten der Leitstelle werden nach Art und Umfang der Inanspruchnahme durch die Vertragsparteien aufgeteilt. Davon ausgenommen sind die Investitionskosten zum Zwecke der Zusammenlegung der beiden Leitstellen in 2006, die jeweils zur Hälfte getragen werden.
2. Die Personal- und Sachkosten (außer den in Abs. 1 S. 2 genannten Kosten) werden in der Regel nach dem Verhältnis der Einsatzeinsätze auf beide Gebietskörperschaften verteilt. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung über die Kosten der Regionsleitstelle.

## **§ 9 Haftung**

---

Im Falle der Inanspruchnahme einer der beiden Vertragsparteien durch Dritte wegen eines durch Mitarbeiter der Landeshauptstadt Hannover in der gemeinsamen Regionsleitstelle verursachten Schadens stellt die Landeshauptstadt Hannover die Region Hannover von der Haftung frei, es sei denn, dass sie auf ausdrückliche Weisung der Region Hannover oder aufgrund einer gemeinsam getroffenen Vorgabe - mindestens durch den Arbeitskreis Leitstelle - gehandelt hat.

## **§ 10 Datenschutz**

---

Die Vertragspartner verpflichten sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regionsleitstelle die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und anderer bereichsspezifischer Datenschutznormen zu beachten und insbesondere die Vertraulichkeit der Einsatzdaten zu wahren. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit werden in einem zwischen den Parteien abzuschließenden Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung geregelt. Selbiger wird von den Vertragsparteien geschlossen und wird sodann Grundlage der Arbeit der Regionsleitstelle.

## **§ 11 Grundsätze der Zusammenarbeit /Schiedsklausel**

---

1. Das Wesen der Zusammenarbeit zwischen Region und Landeshauptstadt Hannover ist geprägt von der Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung. Die Notwendigkeiten zur Aufrechterhaltung der übertragenen Aufgabe sind beiden Vertragspartnern über lange Zeiten der eigenständigen Erledigung bestens vertraut, und es bestehen besonders enge Zusammenhänge mit den bei beiden Gebietskörperschaften verbleibenden Aufgaben.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zu vertrauensvoller und einvernehmlicher Zusammenarbeit. Meinungsunterschiede und vertragliche Auslegungsprobleme sollen zunächst in einer Sitzung des gemeinsamen Arbeitskreises Leitstelle angesprochen und möglichst beigelegt werden. Kann in diesem Gremium eine Einigung nicht erzielt werden, soll der Leitstellenausschuss mit der Problematik befasst werden. Dabei sind die Vertragspartner verpflichtet, stets so zusammenzuwirken, dass der Zweck der Vereinbarung gesichert ist. Dies gilt auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung so geändert haben, dass es einem Beteiligten auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, am Inhalt festzuhalten. In Konfliktfällen zwischen den Trägern, die weder im AK Leitstelle noch im Leitstellenausschuss gelöst werden können, sind die Hauptverwaltungsbeamten der Vertragspartner zwecks einvernehmlicher Lösungsfindung einzubinden.

## **§ 12 Laufzeit und Kündigung**

---

1. Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 4 Jahren zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.
3. Die Vertragspartner können die Anpassung dieser Vereinbarung verlangen, wenn sich die Umstände, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgebend waren, so verändert haben, dass das Festhalten an der ursprünglichen Vereinbarung für eine der Parteien nicht mehr zumutbar ist.
4. Die Vertragspartner können für den Fall, dass eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar ist, die Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die jeweils andere Partei kann jedoch auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung die Fortsetzung

der Vereinbarung verlangen, solange bis ihr die Sicherstellung ihres eigenen Leitstellenbetriebs wieder möglich ist.

5. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Vereinbarung sind die Vertragspartner verpflichtet, diese unverzüglich dem anderen Vertragspartner anzuzeigen und unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu geben, dem Verstoß abzuhelpfen.
6. Unbeschadet der Ziffer 4. bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach einer zweiten schriftlichen Anzeige eines schwerwiegenden Verstoßes kein vertragsgemäßes Verhalten erfolgt. Die jeweils andere Partei kann jedoch auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung die Fortsetzung der Vereinbarung verlangen, solange bis ihr die Sicherstellung ihres eigenen Leitstellenbetriebs wieder möglich ist.
7. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

---

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung durch Gesetz oder andere Umstände unwirksam sind oder gegenstandslos werden, ist eine Anpassung entsprechend dem Sinn und Zweck der Vereinbarung vorzunehmen. Dabei ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Willen und dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien sowie den Belangen des Rettungsdienstes am nächsten kommt. Sofern sich herausstellen sollte, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ungeeignet zur Regelung des Sachverhalts erweisen, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer Ergänzung oder Änderung im Sinne der Gesetze sowie des Inhalts der Ziele dieser Vereinbarung.

### **§ 14 Änderung und Aufhebung**

---

Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Jede Änderung oder Ergänzung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Abrede.



## **§ 15 Inkrafttreten**

---

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2014, in Kraft.

Hannover, den .....

Hannover, den .....

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Hauke Jagau  
Der Regionspräsident

Stefan Schostok  
Der Oberbürgermeister